

Das neue Revisionsgesetz – das Parlament hat am 16. Dezember 2005 entschieden.

Grant Thornton 

Newsletter 4/05

Grant Thornton AG, Im Tiergarten 7, 8055 Zürich
Telefon 043 960 71 71, Fax 043 960 71 00
E-Mail info@grantthornton.ch, www.grantthornton.ch

Was bedeutet das neue Revisionsgesetz für Ihr Unternehmen?

Am 16. Dezember 2005 hat das Parlament das Revisionsaufsichtsgesetz sowie die Änderungen im Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch verabschiedet, die für die Mehrheit der Schweizer Unternehmen und Organisationen massgebend sind. Für den einen Teil bringt es Erleichterungen, für den anderen Teil Verschärfungen und sogar ganz neue Pflichten im Zusammenhang mit der Revision. Die folgende Zusammenfassung enthält die wichtigsten Neuerungen.

Ausgangspunkt der Überarbeitung der Revisionsbestimmungen waren einerseits Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rechts der Rechnungslegung und Revision, andererseits nationale und internationale Ereignisse und Entwicklungen in Unternehmen wie

Enron, Swissair und Erb. Darüber hinaus ergab sich auch aus der Umsetzung des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Acts eine erhöhte Dringlichkeit für gesetzliche Neubestimmungen. Die neuen Bestimmungen umfassen einerseits Anpassungen des Obligationenrechts und des Zivilgesetzbuchs, andererseits ein neues Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz).

Inhalt

1. Was bedeutet das neue Revisionsgesetz für Ihr Unternehmen?.....S. 1
2. Bundesrat Blocher: Verwaltungsrat – nicht Revisionsstelle – führt die UnternehmungS. 2
3. Übersicht über die Neuordnung des RevisionsgesetzesS. 3
4. Aufbau des internen Kontrollsystems mit «InternalEyes™»S. 4

Vier Unternehmungskategorien

Neu bestimmt nicht mehr die Rechtsform, sondern ein **rechtsformneutrales** Konzept, ob eine Revisionspflicht besteht. Grösse und wirtschaftliche Bedeu-

► Seite 2

Jörg Fischer
Managing Partner



tung der Gesellschaft sind entscheidend. Neu hat jetzt auch die GmbH – unter bestimmten Bedingungen – eine Revision durchzuführen. Ebenso Vereine und Stiftungen. Die massgebenden Unternehmungskategorien lassen sich wie folgt gliedern:

1. Publikumsgesellschaften
2. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen
3. Mittlere Unternehmen
4. Mikro Unternehmen

In grossen, börsenkotierten Unternehmen (Publikumsgesellschaften) soll die Revision vorab dem Investorenschutz dienen. Diese Gesellschaften unterliegen der ordentlichen Revision mit teilweise höheren Anforderungen als heute. Ebenso werden wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften der **ordentlichen Revision** unterstellt. Diskussionen im Parlament verursachte die Definition der anzuwendenden Grössenkriterien. Geinigt hat man sich schliesslich darauf, dass sich wirtschaftlich bedeutende Unternehmen einer ordentlichen Revision zu unterziehen haben, wenn sie

- CHF 10 Mio. Bilanzsumme
- CHF 20 Mio. Umsatz
- 50 Mitarbeiter (Vollzeitstellen)

aufweisen, wobei zwei dieser Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten sein müssen. Eine ordentliche Revision wird auch von allen Gesellschaften gefordert, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Mittlere Unternehmen, welche die obengenannten Kriterien nicht erfüllen, müssen sich einer summarischen bzw. **eingeschränkten Revision** unterziehen. Aktionäre, welche im Minimum

10% des Kapitals besitzen, können eine ordentliche Revision verlangen. Selbstverständlich darf auch die Generalversammlung beschliessen oder die Statuten können vorsehen, die Jahresrechnung – unabhängig von der Grösse – einer ordentlichen Revision zu unterziehen.

Mikro Unternehmen, das sind Firmen mit nicht mehr als 10 Vollzeitstellen, können ganz auf die Revision verzichten, ein «Opting-out» beschliessen. Voraussetzung ist allerdings die vollständige Zustimmung aller Aktionäre.

Verschärfte Anforderungen an Revisoren* und Revisionsunternehmen

Die ordentliche Revision muss zwingend von einem so genannten **zugelassenen Revisionsexperten**, die eingeschränkte Revision von mindestens einem **zugelassenen Revisor** durchgeführt werden. Bei Publikumsgesellschaften hat die ordentliche Revision zudem von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zu erfolgen. Sämtliche Revisoren, die gesetzlich verlangte Leistungen erbringen, bedürfen neu einer formellen Zulas-

Bundesrat Blocher: Verwaltungsrat – nicht Revisionsstelle – führt die Unternehmung

Der an sich klare Sachverhalt, dass der Verwaltungsrat – und nicht die Revisionsstelle – das Unternehmen leitet, führte noch am 1. Dezember 2005 im Ständerat zu Diskussionen und notwendigen Klarstellungen durch Bundesrat Christoph Blocher. Ausgangspunkt war der Gesetzesartikel 728a Absatz 1, Ziffer 3, wo festgehalten wird, dass im Rahmen der ordentlichen Revision zu prüfen sei, ob ein internes Kontrollsystem existiere. Zudem ist aus Artikel 663b Ziffer 12 abzuleiten, dass die Revisionsstelle zu prüfen hat, ob eine Risikobeurteilung erfolgt ist.

Unklarheiten, die bei der Auslegung dieser Artikel entstanden sind, betreffen die Frage, ob die Revisionsstelle diese Kontrolle lediglich formal vorzunehmen habe oder ob sie auch eine materielle Prüfung beinhalte. Bundesrat Christoph Blocher hat im Ständerat klar für die formelle Kontrolle plädiert und dazu folgendes ausgeführt:

«Wenn im neuen Revisionsrecht von internem Kontrollsystem gesprochen wird, dann nur in Bezug auf die Buchführung und Rechnungslegung. Das ist dieses neue Kontrollsystem. Andere Bereiche wie die Geschäftsführung oder die Compliance werden von der Vorlage – soweit keine Auswirkungen auf die Jahresrechnung bestehen – nicht berührt. Das Gesetz macht also keine inhaltlichen Vorgaben zum internen Kontrollsystem. Die geprüfte Gesell-

schaft entscheidet also selbst, welche Kontrollmechanismen den konkreten Umständen am besten entsprechen ... Stellt die Revisionsstelle Mängel im internen Kontrollsystem fest, zum Beispiel weil das Unternehmen gar nicht danach lebt oder weil strukturelle Mängel bestehen, so kompensiert sie dies durch eigene Prüfhandlungen – das ist dann teurer und mit höherem Aufwand verbunden.»

Analoges gilt für die Risikobeurteilung. Bundesrat Blocher führte dazu aus: «Der Gesetzgeber erwartet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmungsrisiken; man kann prüfen, ob das vorhanden ist. Ob sie richtig oder falsch ist, ist von der Revisionsstelle nicht zu prüfen; das kann sie nämlich nicht. Die Risikobeurteilung ist Aufgabe des Verwaltungsrates. Aus diesem Grund hat sich die Revisionsstelle inhaltlich nicht zu äussern. Das geht aus dem Grundgedanken der Aufgaben dieser beiden Organe hervor. Sie bestätigt im Anhang, dass eine Auseinandersetzung mit den Risiken vorgenommen wurde und dass der Verwaltungsrat diese Risiken beurteilt hat ... Ich bin froh, dass wir jetzt diese Bemerkungen zuhanden der Materialien machen konnten, weil es bei der Auslegung des Gesetzes hilft, wenn man Unklarheiten schon am Anfang beiseite schiebt.»



sung. Auf den Bund warten also erhebliche Startaufwendungen, die mit privatrechtlich und nicht wie ursprünglich angedacht mit öffentlich-rechtlich angestelltem Personal bewältigt werden sollen. Geprüft werden Leumund, Ausbildung und Fachpraxis der zuzulassenden Revisoren. Die Frage der Amtsdauer der Revisoren wurde als letzter strittiger Punkt an der Sitzung des Nationalrats vom 13. Dezember 2005 behandelt. Während der Ständerat die Amtsdauer auf maximal 7 Jahre beschränken wollte, unterstützte der Nationalrat ursprünglich den bundesrätlichen Antrag von 5 Jahren. Im Differenzbereinigungs-Verfahren ist der Nationalrat dem Ständerat gefolgt und es wurden 7 Jahre Rotationsfrist beschlossen. Verlangt wird in diesem Punkt nur die personelle Rotation des leitenden Revisors, nicht der Wechsel zu einer anderen Revisionsgesellschaft.

Verstärkte Anforderungen an die Unabhängigkeit

Neben der Aufsicht durch den Bund und den klaren fachlichen Anforderungen an die Revisoren wird auch verstärktes Gewicht auf die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gelegt. Wer ein Unternehmen berät, die Buchhaltung erledigt oder den

Abschluss erstellt, kann bei einer ordentlichen Revision nicht gleichzeitig auch Revisionsstelle sein. Wenn sich die Gesellschaft einer eingeschränkten Revision unterziehen muss, können Beratungs-Dienstleistungen und Revision durch die gleiche Gesellschaft erfolgen, sofern die Aufgaben personell und organisatorisch getrennt erledigt werden. Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen unterstehen erhöhten Unabhängigkeitsvorschriften. Sie sind zu einer Reihe von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet, was ihre Leistungen verteuern wird. Die Aufsichtsbehörde unterzieht diese staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle 3 Jahre einer eingehenden Prüfung.

Unterschiede zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision

Die Aufgaben der ordentlichen Revision sind im Gesetz präziser aufgelistet als früher. Ausserdem wird eine verstärkte Dokumentation der Prüfungsarbeiten gefordert. Mit der eingeschränkten Prüfung, der sog. Review, wird eine neue Form der Abschlussprüfung im Schweizer Gesellschaftsrecht eingeführt. In der Vergangenheit wurde die Review beispielsweise zur

Prüfung von Zwischenabschlüssen angewandt. Sie beinhaltet Befragungen des Managements, angemessene Detailprüfungen und analytische Prüfungshandlungen. Letztere bestehen in der Analyse wesentlicher Kennzahlen und Trends, einschliesslich der Untersuchung von Veränderungen und Relationen gegenüber anderen relevanten Informationen. Die ordentliche Revision sieht eine umfassende Berichterstattung an den Verwaltungsrat und einen zusammenfassenden Revisionsbericht an die Generalversammlung vor. Die eingeschränkte Revision verlangt einzig einen zusammenfassenden Revisionsbericht an die Generalversammlung.

Ist im geltenden Recht die Aufgabe der ordentlichen Revision wie erwähnt relativ pauschal umschrieben, so werden neu eine Reihe von Tatbeständen explizit im Gesetz aufgeführt. Insbesondere hat die Revision zu prüfen, ob ein internes **Kontrollsystem** existiert. Die Pflicht des Verwaltungsrates zur Schaffung interner Kontrollmechanismen ergibt sich aus seiner Verpflichtung zur ordnungsgemässen Ausgestaltung des Rechnungswesens. Weiter hat der Revisor festzustellen, ob der Verwaltungsrat eine **Risikobeurteilung** vorgenommen hat.

► Seite 4

Übersicht über die Neuordnung des Revisionsgesetzes

Unternehmenskategorien	Gesetzliche Definition	Anforderungen an Revision	Organisatorische Anforderungen
Publikumsgesellschaften	Börsenkotiert und z.B. weitere Kriterien, wie ausstehende Anleiensobligationen	Ordentliche Revision	Staatl. beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, Rotation des leitenden Revisors, Unterstellung unter Revisionsaufsicht
Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Ab: CHF 10 Mio. Bilanzsumme CHF 20 Mio. Umsatz 50 Mitarbeiter (Vollzeitstellen) 2 der 3 Kriterien müssen während 2 Jahren zutreffen)	Ordentliche Revision	Zugelassener Revisionsexperte, Rotation des leitenden Revisors, Unterstellung unter Revisionsaufsicht
Mittlere Unternehmen	Weniger als: CHF 10 Mio. Bilanzsumme CHF 20 Mio. Umsatz 50 Mitarbeiter (Vollzeitstellen)	Eingeschränkte Revision (Review)	Zugelassener Revisor, keine Rotation des leitenden Revisors, Unterstellung unter Revisionsaufsicht
Mikro Unternehmen	Nicht mehr als: 10 Mitarbeiter	Eingeschränkte Revision (Review)	Anforderungen wie mittlere Unternehmen
		Keine Revisionspflicht (Mit Zustimmung aller Aktionäre)	

Was ist zu tun?

Theoretisch kann gegen die Bestimmungen des Revisionsgesetzes noch das Referendum ergriffen werden. Da jedoch allseits ein hoher Konsens besteht, dürften die neuen Regeln per 1. Januar 2007 in Kraft treten. **Allfällig notwendige Mutationen der Revisionsstelle sind an der Generalversammlung zu verabschieden.**

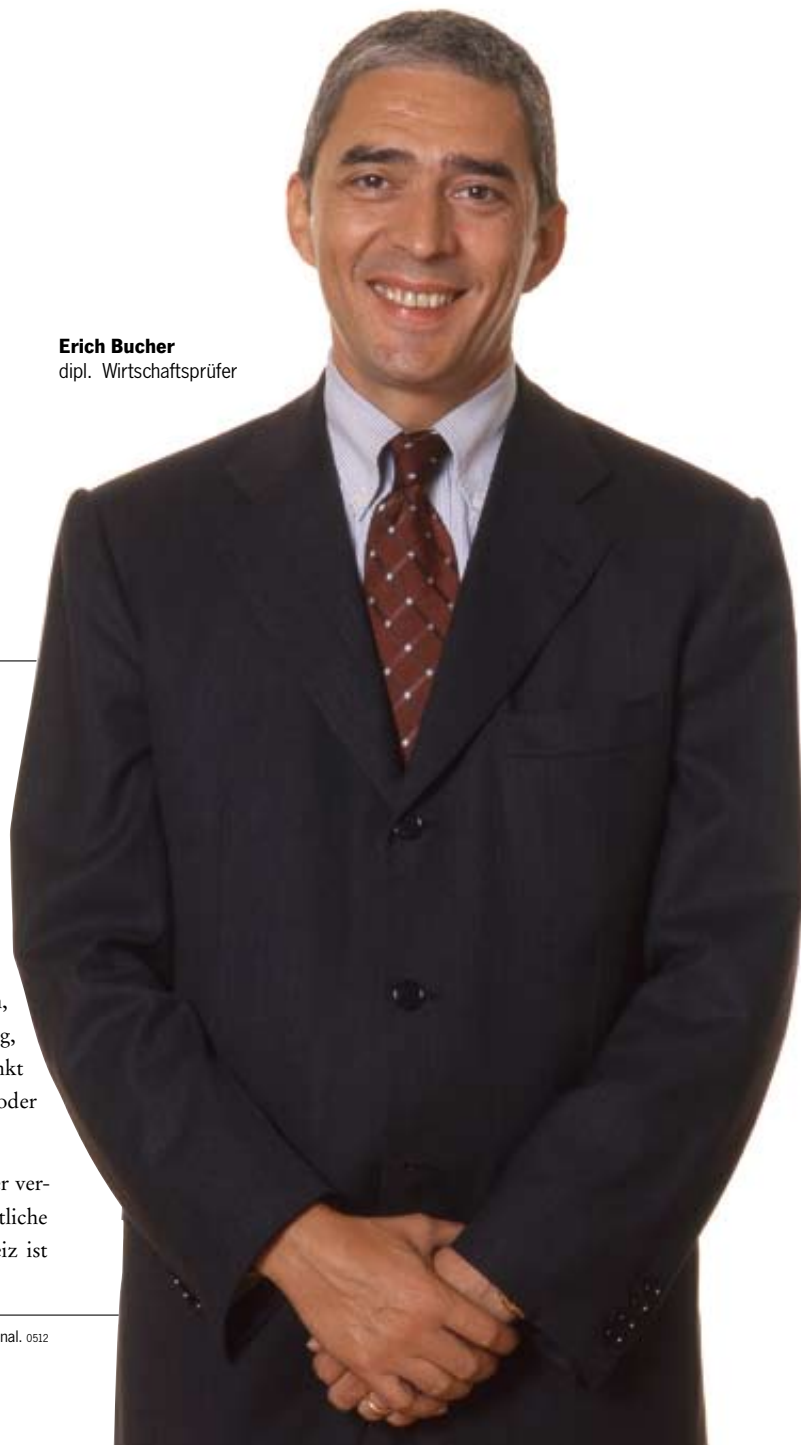
Für grössere und kleinere Unternehmungen gilt es zunächst zu klären, ob sie einer ordentlichen oder einer eingeschränkten Revision unterstehen bzw. ganz auf die Revision verzichten können. Weiter ist festzustellen, ob die aktuelle Revisionsstelle und deren Revisoren die erhöhten Anforderungen erfüllen. Sofern die Revisionsstelle zusätzliche Beratungs-Dienstleistungen erbringt, sind im Falle der ordentlichen wie auch der eingeschränkten Revision adäquate Massnahmen einzuleiten. Unter Umständen ist erstmals eine Revision einzuplanen.

Offen ist die künftige Haltung der Banken als Kreditgeber. Werden sie die Review und den Verzicht auf eine Revision akzeptieren oder Kraft ihrer Position dennoch eine ordentliche Revision fordern? Denkbar ist ein stillschweigendes Einverständnis zu den neuen Regeln, das im Einzelfall bei kritischen Kunden gebrochen wird.

Aufbau des internen Kontrollsystems mit «InternalEyes™»

Die Revisionsstelle ist neu explizit dazu aufgefordert, im Rahmen der ordentlichen Revision das interne Kontrollsystem zu überprüfen. Das bedeutet, dass in prüfungspflichtigen Unternehmen entsprechende Prozesse und Kontrollsysteme dokumentiert und systematisch auf ihre Wirksamkeit beurteilt werden. Grant Thornton verfügt über ein international bewährtes Konzept mit dem Namen «auditCARE™», welches unsere Revisoren bei der Dokumentation des internen Kontrollsystems unterstützt. Ausserdem kann Grant Thornton die kundenspezifische Version dieses Programms mit dem Namen «InternalEyes™» Kunden anbieten, die ihr eigenes, internes Kontrollsystem aufbauen, anpassen und dokumentieren müssen.

Erich Bucher
dipl. Wirtschaftsprüfer



Grant Thornton

Grant Thornton AG, Im Tiergarten 7, 8055 Zürich

Telefon 043 960 71 71, Fax 043 960 71 00

E-Mail info@grant-thornton.ch, www.grant-thornton.ch

Grant Thornton AG ist Mitglied der Dachorganisation Grant Thornton International, eine weltweit führende Wirtschaftsprüfungsorganisation, die durch ihr internationales Netzwerk von Partnerfirmen aus selbständig privatgeführten Finanz- und Beratungsgesellschaften, umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung anbietet. Der Schwerpunkt der Partnergesellschaften liegt in der Beratung von Geschäftsführern oder Eigentümern von Familien-Unternehmen.

Partnerfirmen sind international auf 540 Geschäftssitze in 111 Länder verteilt. Dadurch können sie ihren Kunden auf der ganzen Welt einheitliche und professionelle Dienstleistungen anbieten. In der Deutschschweiz ist Grant Thornton in Zürich und Zug vertreten.